

munizierten Symmachus fungiren solle, und namentlich an kommenden Osterfeste (Lib. I, 44 sq.). Theodorich bewies sich, aller- aus Friedensliebe, den Wünschen der La- mer nur zu willfährig. Mit der Einberufung Concils erklärte sich auch Symmachus ein- menden, nicht dagegen mit der Aufstellung Visitators; ein solcher wurde nach dama- Brauche entweder an erledigte oder an solche ren geschickt, wo die Rechtmäßigkeit des Bi- l in Frage stand (vgl. d. Art. Bonifatius I, II, 1081). Troßdem bestimmte der König Bischof Petrus von Altino (Kirchenprovinz Ies) zum Visitator; dieser zeigte sich im erspruch mit den Befehlen des Königs schon nach seiner Ankunft in Rom (wahrscheinlich Ostern 502) als eifrigen Parteigänger der enianer, ähnlich wie später sein Metropolit cellianus von Aquileja. Das Concil trat r Wochen nach dem Osterfeste des Jahres in der Basilika des Papstes Julius (S. Maria rastedere) zusammen. Auf ihrer Reise nach hatten bereits Bischöfe aus Ligurien, Aemi- und Venetien zu Ravenna dem Könige er- , daß ein solches Concil nur vom Papste be- werden könne; zudem gebe es kein Beispiel, ein Papst dem Urtheile der ihm Untergeord- unterstanden habe (minorum subiacensio). Theodorich hatte darauf zur Beruhigung Bischöfe das Schreiben vorgezeigt, worin machus der Berufung der Synode zustimmte a. l. c. XII, 427). Bald nach Eröffnung der n Sitzung erschien der Papst, bezugte noch- , daß die Synode mit seiner Zustimmung erufen sei, und erklärte sich bereit, auf die n ihn gerichteten Anklagen zu antworten, wenn n der Visitator entfernt und ihm (dem Papst) von den Schismatikern besetzten Kirchen zu- gegeben würden. Die Mehrheit der Synode hietet dies für billig und schickte eine Gesandt- st nach Ravenna, den König um seine Zu- mung zu ersuchen. Dieser verlangte aber, daß n die Anklagen gegen Symmachus untersucht den. Unter dem Eindruck dieses Bescheides hte die Mehrheit der Bischöfe der schismatischen vorität ein Zugeständniß; sie ließ nämlich zu, in der zweiten Sitzung, die am 1. September l in der Basilika des heiligen Kreuzes von usalem (auch Basilica Sessoriana genannt) fnet wurde, die Anklagegrüfte der Laurentianer Verlesung kam. Um sich selbst zu vertheidigen, bchtigte der Papst, jetzt zum zweiten Male der Synode zu erscheinen. Er wurde jedoch erwags von den Laurentianern überfallen und andelt, so daß er sich nur mit Mühe nach Peter retten konnte; mehrere Priester aus em Clerus wurden gefödtet, andere verwundet a. l. c. VII, 56, n. 50, 57, n. 62; XII, 3). Als bald darauf drei vornehme Goten, die Theodorich schon vor dem Tumult zur Ver- derung von Ausschreitungen nach Rom ent-

sandt waren, dort anlangten, luden die Bischöfe, durch ein neues Schreiben des Königs veranlaßt, den Papst viermal ein, sich zur richterlichen Unter- suchung (ad iudicium) zu stellen; derselbe lehnte aber unter Hinweis auf die gegen ihn und seinen Clerus verübten Gewaltthaten diese Zumuthung ab, obwohl die drei Goten ihm freies Geleit zu sicherten. Daher erklärte die Synode in ihrer dritten Sitzung, die noch im September 502 statt- fand, man könne den Papst in seiner Abwesenheit nicht verurtheilen, weil er sich den Richtern zwei- mal gestellt habe, besonders aber, weil es kein Beispiel dafür gebe, daß der Bischof dieses Stuhles ihrer richterlichen Untersuchung unterstehe (Mon. l. c. XII, 423). Dagegen forderte die Synode die schismatischen Cleriker auf, zum Gehorsam gegen Symmachus zurückzukehren, und ebenso suchte sie durch eine Deputation den Senat, der gleichfalls gespalten war, für Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zu gewinnen. Allein beide Schritte blieben erfolglos, und Angesichts der schlechten Aussichten für das Friedenswert baten die Bischöfe den König, er möge ihnen gestatten, in ihre Heimat zurückzukehren. Theodorich ver- langte aber, daß sie zuvor einen definitiven Be- schluß faßten, und zwar mit oder ohne regel- rechte Untersuchung. Daraufhin fand am 23. Oc- tober 502 die vierte Sitzung statt, worin die Synode wie folgt entschied: Papst Symmachus (dem, wie die Bischöfe hervorheben, „fast das ganze Volk“ treu geblieben) sei den Menschen gegenüber von den Anklagen frei, da man aus früher angegebenen Gründen (dem Primat des römischen Bischofs) die ganze Sache dem Ge- richte Gottes überlassen habe; Symmachus stehe es zu, in allen Kirchen jener Jurisdiction die heiligen Mysterien zu verwaltten, und von ihm müsse Jeder die heilige Communion empfangen; auch sei an ihn gemäß den Befehlen des Königs alles ihm früher gehörige Kirchengut in der Stadt und außerhalb derselben zurückzugeben. Den zum Gehorsam zurückkehrenden Geistlichen wurde Straflosigkeit zugesichert; wer aber ferner- hin ohne Zustimmung des Papstes zu Rom Messe zu halten wage, solle als Schismatiker be- straft werden (Mon. l. c. XII, 431 sq.). Unter- zeichnet wurde dieser Beschluß von 75 italienischen Bischöfen, an deren Spitze die Erzbischöfe Lau- rentius von Mailand und Petrus von Ravenna standen. Diese vierte Sitzung erhielt in der Folge den Namen Synodus palmaris, nach Th. Mommsen deßhalb, weil sie den endgültigen Ausspruch ge- than, während die drei vorhergehenden Sitzungen die Hauptfrage unerledigt gelassen hatten (pal- maris = vorzüglich, synodus oft bloß = Sitzung; der ganze Ausdruck also = Hauptsitzung); nach Anderen von einer Palma genannten Dertlich- keit auf dem römischen Forum oder nach einer ad Palmata genannten Halle (porticus) bei St. Peter (s. Mon. l. c. XII, 417 sq.). Für Symmachus war die Sitzung auch noch in einem